Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Durchsetzung der Drehtürklausel in der Leiharbeit", BT-Drs. 17/11913

## Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Bundesregierung hat nach Skandalen in der Leiharbeit die sogenannte Drehtürklausel in der Arbeitnehmerüberlassung eingeführt. Seit der Reform gilt: Wenn ehemalige Beschäftigte innerhalb einer Frist von sechs Monaten als Leiharbeitskräfte in dem gleichen Betrieb oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingesetzt werden, haben sie laut Drehtürklausel (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 AÜG) Anspruch auf Equal Pay.

Mit dieser Regelung soll der Missbrauch in der Leiharbeit verhindert werden. Zur Durchsetzung neuer gesetzlicher Regelungen sind aber auch effektive Kontrollen notwendig.

### Frage Nr.1:

Wie und anhand welcher Unterlagen prüft die Bundesagentur für Arbeit die Durchsetzung der Drehtürklausel?

#### Antwort:

Aufgrund der sogenannten Drehtürklausel (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG) kann Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern ein Anspruch auf Gleichstellung mit den Stammarbeitnehmern im Entleihbetrieb hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zustehen. Die daraus resultierenden Ansprüche geltend zu machen und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen liegt, wie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderer Branchen auch, grundsätzlich vorrangig in der Verantwortung der einzelnen Leiharbeitnehmerin und des einzelnen Leiharbeitnehmers. Diesbezüglich führt die Bundesagentur für Arbeit (BA) keine Prüfungen durch.

Im Rahmen der Durchführung des AÜG prüft die BA, ob die Inhaber von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung die Drehtürklausel beachten. Zu diesem Zweck stellt die BA bei ihren Prüfungen fest, ob sich der Erlaubnisinhaber die für die Beachtung der Drehtürklausel erforderlichen Informationen beschafft. Denn zur Beachtung der Drehtürklausel muss der Erlaubnisinhaber wissen, ob die Leiharbeitnehmerin oder der Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Entleiher oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildenden Arbeitgeber ausgeschieden ist. Hierzu muss der Erlaubnisinhaber feststellen, bei welchen Arbeitgebern

die Leiharbeitnehmerin/der Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten beschäftigt war.

In der Regel wird nach einer diesbezüglichen Befragung des Erlaubnisinhabers im Rahmen der Prüfung einer Stichprobe von Fällen einzelner Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer zum Beispiel anhand der Personalunterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Personalbogen) geprüft, ob die Beachtung der Vorschrift dokumentiert wurde.

# Frage Nr. 2:

Ist die Bundesagentur für Arbeit bei der Kontrolle der Drehtürklausel ausschließlich auf die Unterlagen der Verleihfirmen angewiesen, oder hat sie mittlerweile auch Einsicht in die Personalakten der Entleihfirmen?

#### Antwort:

Die BA hat kein Prüfrecht nach dem AÜG für die Prüfung von Entleihern.

# Frage Nr. 3:

Führt die Bundesagentur für Arbeit bei der Kontrolle der Drehtürklausel auch Personenbefragungen durch? Wenn ja, werden die Leiharbeitskräfte gleichermaßen in den Verleihund Entleihfirmen befragt? Wenn nein, warum werden keine Personenbefragungen durchgeführt?

### Antwort:

Eine Befragung von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern in den Geschäftsräumen des Erlaubnisinhabers durch die BA findet üblicherweise schon deshalb nicht statt, weil sie dort regelmäßig nicht anzutreffen sind. Erforderlichenfalls werden Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern schriftlich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung um Auskunft gebeten.

In den Geschäftsräumen des Entleihers finden keine Befragungen von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern statt (siehe auch Antwort auf Frage Nr. 2).

# Frage Nr. 4:

Wie wird die Drehtürklausel in den rund 6.400 Mischbetrieben kontrolliert, die nicht ausschließlich Arbeitnehmerüberlassung betreiben, und auf welche Unterlagen hat die Bundesagentur Zugriff, bzw. dürfen auch Personenbefragungen durchgeführt werden?

#### Antwort:

Das AÜG unterscheidet Erlaubnisinhaber nicht danach, ob sie überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreiben oder nicht. Daher sind für die Überprüfung von Mischbetrieben, damit auch hinsichtlich der Prüfung der sog. Drehtürklausel, dieselben Regelungen des AÜG und Weisungen der BA hinsichtlich der Durchführung des AÜG maßgeblich.

Wie reine Verleihbetriebe haben Mischbetriebe den Prüfkräften der BA insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen: Leiharbeitsverträge, Überlassungsverträge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise, Belege über Arbeitszeitkonten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Kündigungsschreiben, Aufhebungsverträge, An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung, Arbeitsgenehmigungen bzw. Aufenthaltstitel.

Zu Personenbefragungen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 3 verwiesen.

## Frage Nr. 5:

Wie viele Prüfungen zur Einhaltung der Drehtürklausel wurden seit Inkrafttreten bis heute von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und in welcher Form (bitte differenziert nach "Vor-Ort-Prüfung", "Prüfung von angeforderten Unterlagen" und "Personenbefragungen")?

## Antwort:

Die Prüfung der Erlaubnisinhaber durch die BA erfolgt regelmäßig in Bezug auf alle nach dem AÜG relevanten Aspekte und nicht isoliert im Hinblick auf eine einzige gesetzliche Regelung wie die Drehtürklausel. Dieses Vorgehen entspricht auch dem Ziel des AÜG, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, aber auch Entleiher, vor unseriösen Verleihern zu schützen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel in den Geschäftsräumen des Erlaubnisinhabers. Diese Form wurde in 2012 bei rund 84 Prozent der Prüfungen gewählt.

## Frage Nr. 6:

Bei wie viel Prozent der Verleihfirmen mit unbefristeter bzw. befristeter Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und bei wie viel Prozent der Mischbetriebe wurden mit diesen Kontrollen die Einhaltung der Drehtürklausel jeweils seit Inkrafttreten bis heute überprüft?

## Antwort:

Seit in Krafttreten der Drehtürklausel ist standardmäßig bei jeder örtlichen Prüfung ihre Beachtung zu überprüfen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Erlaubnisinhaber um einen Mischbetrieb handelt und ob die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung befristet oder unbefristet erteilt wurde.

Die BA hat im Jahr 2012 2.919 (rund 14 Prozent) von 20.049 Erlaubnisinhabern geprüft. Der Anteil der Mischbetriebe wird von der BA nicht erfasst. Ebenso wenig wird erfasst, bei wie vielen geprüften Erlaubnisinhabern eine befristete oder unbefristete Erlaubnis vorlag.

## Frage Nr. 7:

Bei wie viel Prozent der Leiharbeitskräfte wurde durch diese Kontrollen bis heute der Anspruch auf Equal Pay aufgrund der Drehtürklausel überprüft (bitte differenziert nach Leiharbeitskräfte von Verleihfirmen mit unbefristeter bzw. befristeter Erlaubnis und Mischbetrieben)?

# Frage Nr. 8:

Bei wie vielen Verleihfirmen wurden aufgrund der Kontrollen bis heute Verstöße gegen die Drehtürklausel festgestellt und wie viele Leiharbeitskräfte waren davon betroffen (bitte differenziert nach Verleihfirmen mit unbefristeter bzw. befristeter Erlaubnis und Mischbetrieben)?

## Antwort auf die Fragen Nr. 7 und 8:

Die Prüfungen der BA beziehen sich auf den jeweiligen Erlaubnisinhaber. Eine umfassende Prüfung aller Leiharbeitsverhältnisse ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt die Prüfung anhand einer Stichprobe.

Die BA weist darauf hin, dass das Prüfpersonal von wenigen bis gar keinen Verstößen gegen die Drehtürklausel berichtet.

### Frage Nr. 9:

Zu welchen Konsequenzen haben die Verstöße gegen die Drehtürklausel bei Verleihfirmen und Entleihbetrieben geführt (bitte zahlenmäßig und differenziert ausführen)?

### Antwort:

Festgestellte Verstöße können seit dem 1. Dezember 2011 als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7a AÜG (Nicht-Gewährung einer Arbeitsbedingung bzw. Verstoß gegen den Gleichstellungsgrundsatz) mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Die Verstöße gegen die Drehtürklausel werden von der BA statistisch

nicht gesondert ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 7 und 8 verwiesen.

## Frage Nr. 10:

Wie viele Leiharbeitskräfte konnten aufgrund der Kontrollen ihren durch die Drehtürklausel vorgesehenen Equal Pay-Anspruch durchsetzen, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fälle, in denen Leiharbeitskräfte ihren Equal Pay-Anspruch vor Gericht einklagen müssen?

### Antwort:

Die Bundesregierung verfügt nicht über Statistiken zur Durchsetzung der Drehtürklausel. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen Nr. 1 sowie Nr. 7 und 8 verwiesen.

# Frage Nr. 11:

In wie vielen Fällen haben Leiharbeitskräfte einen Verstoß gegen die Drehtürklausel an welche Behörden gemeldet, und haben diese Hinweise jeweils Kontrollen ausgelöst?

### Antwort:

Die BA hat mitgeteilt, dass bundesweit bisher drei Fälle mit diesem Beschwerdethema bei den zuständigen Stellen der BA eingegangen sind. In zwei Fällen stehen Prüfungen an. In einem Fall wurde die Prüfung bereits durchgeführt; sie ergab keine Beanstandungen.

## Frage Nr. 12:

In welcher Form und durch wen (Verleihfirmen, Behörden) werden die Leiharbeitskräfte über die Drehtürklausel informiert, und wie wird kontrolliert, dass die Leiharbeitsfirmen die Leiharbeitskräfte über die Bestimmungen der Drehtürklausel informieren?

### Antwort:

Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern bei Vertragsschluss das Merkblatt der BA über den wesentlichen Inhalt des AÜG auszuhändigen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 AÜG). Bei Erteilung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis werden Erlaubnisinhaber auf diese Pflicht hingewiesen.

Das Merkblatt der BA für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer erläutert den Gleichstellungsgrundsatz des AÜG. Die BA prüft primär anhand der Vertrags- und Personalunterlagen, ob das aktuelle Merkblatt für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer ausgehändigt wurde.

### Frage Nr. 13:

Wie viele Kontrollen zur Einhaltung der Drehtürklausel hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen ihrer Prüftätigkeit seit Inkrafttreten der Drehtürklausel bis heute in Verleihfirmen bzw. in Entleihbetrieben durchgeführt?

## Frage Nr. 14:

Wie viele Verstöße gegen die Drehtürklausel wurden bis heute durch die Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in der Leiharbeitsbranche aufgedeckt, und wie viele Leiharbeitskräfte waren davon betroffen (bitte differenziert nach Verleihfirmen mit unbefristeter bzw. befristeter Erlaubnis und Mischbetrieben)?

# Antwort auf die Fragen Nr. 13 und 14:

Der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) obliegt die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 5 AÜG (Einhaltung der Lohnuntergrenze nach § 3a AÜG). Die Prüfung der Drehtürklausel fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der FKS. Werden bei den Prüfungen der FKS nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Drehtürklausel festgestellt, werden diese an die zuständigen Dienststellen der BA weitergeleitet.

## Frage Nr. 15:

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Drehtürklausel auf Auszubildende auszuweiten, die nach dem Ende ihrer Ausbildung im gleichen Betrieb oder einem anderen Betrieb in demselben Konzern als Leiharbeitskräfte eingestellt werden? Wenn nein, warum nicht, und wäre dies zumindest in Mischbetrieben notwendig?

#### Antwort:

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine Änderung der Drehtürklausel.

## Frage Nr. 16:

Wie bewertet die Bundesregierung den Effekt der sogenannten Drehtürklausel, und wird damit der Missbrauch in der Leiharbeit umfassend verhindert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

#### Antwort:

Durch die Einführung der Drehtürklausel soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer entlassen oder nicht weiter beschäftigt werden und anschließend unmittelbar oder nach kurzer Zeit als Leiharbeitnehmer zu schlechteren Arbeitsbedingungen als die Arbeitnehmer
des Entleihers wieder in ihrem ehemaligen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen desselben Konzerns eingesetzt werden. Die Möglichkeit, diese Personen als Leiharbeitnehmer in ihren ehemaligen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen desselben Konzerns einzusetzen, besteht weiterhin. Allerdings soll die Schlechterstellung dieser
Personen und damit der missbräuchliche Einsatz der Arbeitnehmerüberlassung zur Absenkung von Arbeitsbedingungen in diesen Fällen dadurch verhindert werden, dass vom
Gleichstellungsgrundsatz (Equal Treatment/Equal Pay) abweichende Regelungen in Tarifverträgen für sie keine Anwendung finden können. Dieses Ziel wurde nach Auffassung
der Bundesregierung erreicht und weiterer Missbrauch dadurch verhindert.

## Frage Nr. 17:

Ist die Bundesregierung mittlerweile der Meinung, dass weitere Konsequenzen für Verleihfirmen und Entleihbetriebe notwendig sind, um die Drehtürklausel wirkungsvoll durchzusetzen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum und in welcher Form?

#### Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass die Drehtürklausel in erheblichem Umfang nicht beachtet würde. Es wird auf die Antworten zu Fragen Nr. 7, 8 und 11 verwiesen.

# Frage Nr. 18:

Ist die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungswerten der Meinung, dass die Prüfbefugnisse der Bundesagentur für Arbeit ausreichen, um Verstöße gegen die Drehtürklausel umfassend feststellen zu können? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche weiteren Prüfbefugnisse - beispielsweise in Entleihbetrieben - sollte die Bundesagentur für Arbeit erhalten?

### Antwort:

Für eine Ausweitung der Prüfbefugnisse der BA sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Auf die Antworten auf Fragen Nr. 7, 8 und 11 wird verwiesen.

### Frage Nr. 19:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Ansiedlung der Kontrolle und Durchsetzung der Drehtürklausel bei der Bundesagentur für Arbeit die richtige Entscheidung war und wie beurteilt die Bundesregierung mittlerweile den Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit, die Kontrolle des Arbeitnehmerentlassungsgesetzes an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu übertragen, den sie während der damaligen Beratungen zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in den Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebracht hatte (Ausschussdrucksache 17(11)435neu)?

## Antwort:

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die vom Gesetzgeber vorgenommene Zuständigkeitsverteilung infrage zu stellen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Die Folgen des CGZP-Urteils und die Umsetzung der EU-Leitarbeitsrichtlinie" (Bundestagsdrucksache 17/6044) verwiesen.